



Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENFUNKTIONEN

vom 19. Dezember 2001
in Kraft ab 01. Januar 2002^{1 2}

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Allgemeines

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 2 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.

§ 3 Stadtrat³

¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr⁴:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 90'643.-
b. Vizepräsidium	CHF 45'322.-
c. übrige Mitglieder	CHF 36'237.-

² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

³ Mitglieder des Stadtrates, die wegen ihrer Behördentätigkeit ihre Berufstätigkeit und dadurch ihr Erwerbseinkommen reduzieren, erhalten auf Gesuch hin den Erwerbsausfall ersetzt. Der Erwerbsersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Der Stadtrat entscheidet über das Gesuch. Das gesuchstellende Mitglied hat dabei in den Ausstand zu treten.

⁴ Mitglieder des Stadtrates, denen wegen ihrer Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, erhalten auf Gesuch hin die Betreuungsauslagen ersetzt. Der Auslagenersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.

⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.

⁶ Diese Entschädigungen basieren auf dem Indexstand (Landesindex der Konsumentenpreise) von Januar 2006. Erhöhungen unterliegen dem jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets zu beschliessenden Teuerungsausgleich für die Löhne der städtischen Mitarbeitenden gemäss Personalreglement.

⁷ Absatz 6 gilt bis zum 30.06.2008. Ab dem 1.07.2008 werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.⁵

§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen⁶

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.

² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.

§ 4 bis Übergangsbestimmung

§ 3 Absatz 3 und 4 gelten bis zum 30.06.2008 und werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion⁷ Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 15. Februar 2002 rückwirkend genehmigt.

² Die Änderungen der Teilrevision (§§ 3, 4 und 4bis) vom 28.06.2006 wurden mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 29.09.2006 genehmigt und rückwirkend per 1.10.2006 in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 31.03.2004, genehmigt mit Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 29.09.2004, in Kraft per 1.07.2004.

⁴ Beschluss des ER vom 28.06.2006; ab dem 30.06.2008 beträgt die Mandatsentschädigung brutto pro Amtsjahr: a) Stadtpräsident/in im Nebenamt CHF 88'200.-, b) Vizepräsident/in CHF 44'400.-, c) Mitglieder CHF 36'000.-.

⁵ Beschluss des ER vom 28.06.2006.

⁶ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009

⁷ gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.